

**Entgelttarifvertrag  
für Ärztinnen und Ärzte  
an der Fachkrankenhaus Coswig GmbH  
(TV-Ärzte Entgelt Coswig)**

**vom 4. Juni 2015**

in der Fassung der  
Tarifvertragseinigung vom 6. Februar 2025

Zwischen

**der Fachkrankenhaus Coswig GmbH,**  
vertreten durch den Geschäftsführer,  
Herrn Torsten Bochanek,

nachfolgend „FKH Coswig“  
einerseits

und

**dem Marburger Bund - Landesverband Sachsen e.V.,**  
vertreten durch den 1. Vorsitzenden,  
Herrn Torsten Lippold,

nachfolgend „MB Sachsen“  
andererseits

wird Folgendes vereinbart:

## § 1 Vergütung

<sup>1</sup>Ärztinnen/ Ärzte erhalten ein Entgelt gemäß Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag. <sup>2</sup>Die Eingruppierung und Einstufung richten sich nach §§ 19, 20 des TV-Ärzte Coswig.

## § 2 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

(1) <sup>1</sup>Die Ärztin/ Der Arzt erhält neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge. <sup>2</sup>Die Zeitzuschläge betragen - auch bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten - je Stunde

a) für Überstunden	15 v.H.,
b) für Nachtarbeit	15 v.H.,
c) für Sonntagsarbeit	25 v.H.,
d) bei Feiertagsarbeit	
- ohne Freizeitausgleich	135 v.H.,
- mit Freizeitausgleich	35 v.H.,
e) für Arbeit am 24. Dezember und am 31. Dezember jeweils ab 12 Uhr	35 v.H.,

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe, bei Ärztinnen und Ärzten gemäß § 16 Buchst. c TV-Ärzte Coswig der höchsten tariflichen Stufe. <sup>3</sup>Für Arbeit an Samstagen von 13 bis 21 Uhr, soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt, beträgt der Zeitzuschlag 0,64 Euro je Stunde. <sup>4</sup>Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Satz 2 Buchst. c bis e sowie Satz 3 wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt.

### Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 1:

Bei Überstunden richtet sich das Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung nach der individuellen Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe, höchstens jedoch nach der Stufe 4.

### Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 2 Buchstabe d:

<sup>1</sup>Der Freizeitausgleich muss im Dienstplan besonders ausgewiesen und bezeichnet werden. <sup>2</sup>Falls kein Freizeitausgleich gewährt wird, werden als Entgelt einschließlich des Zeitzuschlags und des auf den Feiertag entfallenden Tabellenentgelts höchstens 235 v.H. gezahlt.

(2) Für Arbeitsstunden, die keine Überstunden sind und die aus betrieblichen Gründen nicht innerhalb des nach § 7 Absatz 2 Satz 1 oder 2 festgelegten Zeitraums mit Freizeit ausgeglichen werden, erhält die Ärztin/ der Arzt je Stunde 100 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe.

### Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 1:

Mit dem Begriff „Arbeitsstunden“ sind nicht die Stunden gemeint, die im Rahmen von Gleitzeitregelungen im Sinne der Protokollerklärung zu § 7 TV-Ärzte Coswig anfallen, es sei denn, sie sind angeordnet worden.

- (3) <sup>1</sup>Für jede angefangene Stunde der Rufbereitschaft werden 12,5 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe gezahlt. <sup>2</sup>Hinsichtlich der Arbeitsleistung wird jede einzelne Inanspruchnahme innerhalb der Rufbereitschaft mit einem Einsatz im Krankenhaus einschließlich der hierfür erforderlichen Wegezeiten auf eine volle Stunde gerundet. <sup>3</sup>Für die Inanspruchnahme wird das Entgelt für Überstunden sowie etwaige Zeitzuschläge nach Absatz 1 gezahlt. <sup>4</sup>Wird die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft am Aufenthaltsort im Sinne des § 10 Absatz 8 telefonisch (z.B. in Form einer Auskunft) oder mittels technischer Einrichtungen erbracht, wird abweichend von Satz 4 die Summe dieser Arbeitsleistungen auf die nächste volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie mit etwaigen Zeitzuschlägen nach Absatz 1 bezahlt.
- (4) <sup>1</sup>Ärztinnen und Ärzte, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 105 Euro monatlich. <sup>2</sup>Ärztinnen und Ärzte, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 0,63 Euro pro Stunde.
- (5) <sup>1</sup>Ärztinnen und Ärzte, die ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 40 Euro monatlich. <sup>2</sup>Ärztinnen und Ärzte, die nicht ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 0,24 Euro pro Stunde.

## § 3

### Bereitschaftsdienstentgelt

- (1) <sup>1</sup>Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
I	bis zu 25 v.H.	65 v.H.
II	mehr als 25 bis 40 v.H.	80 v.H.
III	mehr als 40 bis 49 v.H.	95 v.H.

<sup>2</sup>Die Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes erfolgt als Nebenabrede (§ 2 Absatz 3) zum Arbeitsvertrag. <sup>3</sup>Die Nebenabrede ist abweichend von § 2 Absatz 3 Satz 2 mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres kündbar.

- (2) <sup>1</sup>Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde gezahlt:

	ab 01.01.2024	ab 01.01.2025	ab 01.10.2025	ab 01.07.2026
EG I	34,55 €	35,93 €	37,01 €	38,12 €
EG II	39,59 €	41,17 €	42,41 €	43,68 €
EG III	43,99 €	45,75 €	47,12 €	48,54 €

- (3) <sup>1</sup>Die Ärztin/ Der Arzt erhält zusätzlich zu dem Entgelt nach den Absätzen 1 und 2 für jede nach Absatz 1 als Arbeitszeit gewertete Stunde, die an einem Feiertag oder einem Sonntag geleistet worden ist, einen Zeitzuschlag in Höhe von 25 v.H. des Stundenentgelts nach Absatz 2 Satz 1. <sup>2</sup>Weitergehende Ansprüche auf Zeitzuschläge bestehen nicht.
- (4) <sup>1</sup>Die Ärztin/Der Arzt erhält zusätzlich zu dem Stundenentgelt gemäß der Tabelle in Abs. 2 Satz 1 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in den Nachtstunden (§ 9 Absatz 3) je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von 15 v.H. des Stundenentgelts gemäß der Tabelle in Abs. 2 Satz 1. <sup>2</sup>Dieser Zeitzuschlag kann nicht in Freizeit abgegolten werden. <sup>3</sup>Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Die Ärztinnen und Ärzte haben die Wahl, die mittels Bereitschafts- und Rufbereitschaftsdienst erworbenen Ansprüche im Rahmen des geltenden Arbeitszeitrechts in Form von Freizeit oder als Vergütung abzugelten. Zur Ausgestaltung des Verfahrens wird die Betriebsvereinbarung 03/23 „Wahlmöglichkeit der Vergütung von Bereitschaftsdiensten ÄD“ vom 15.06.2023 in Bezug genommen. Änderungen dieser Betriebsvereinbarung sind dem MB Sachsen zur Prüfung vorzulegen. Die Änderungen werden für die Ärztinnen und Ärzte nur wirksam, wenn der MB Sachsen diesen nicht innerhalb von 4 Wochen nach der Übermittlung widersprochen hat<sup>1</sup>.

#### **§ 4 Deutschlandticket als Jobticket**

Die Fachkrankenhaus Coswig GmbH unterstützt im Sinne der Nachhaltigkeit künftig die Inanspruchnahme des Deutschlandticket als Jobticket mit 25 Prozent des Kaufpreises von derzeit 49 Euro. Als Einführungstermin hierfür ist der 01. Juli 2023 avisiert. Eine Barauszahlung im Falle der Nichtinanspruchnahme wird ausgeschlossen.

---

<sup>1</sup> neu eingefügt mit Wirkung ab 01.01.2023 durch 4. ÄTV vom 23.03.2023

**§ 5**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2026.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann § 3 ohne Einhaltung einer Frist, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2026 gekündigt werden.

Coswig, 5. Februar 2025

Für die FKH Coswig GmbH

Für den Marburger Bund Sachsen

.....  
Torsten Bochannek  
Geschäftsführer

.....  
Torsten Lippold  
1. Vorsitzender

## Anlage 1

ab 01.01.2024	Entwicklungsstufen					
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>Entgeltgruppe</b>						
I	5.115,42 €	5.405,39 €	5.612,49 €	5.971,46 €	6.399,48 €	6.575,52 €
II	6.751,54 €	7.317,62 €	7.814,67 €	8.104,62 €	8.387,65 €	8.670,69 €
III	8.456,71 €	8.756,84 €				

ab 01.01.2025 (+ 4 %)	Entwicklungsstufen					
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>Entgeltgruppe</b>						
I	5.320,04 €	5.621,61 €	5.836,99 €	6.210,32 €	6.655,46 €	6.838,54 €
II	7.021,60 €	7.610,32 €	8.127,26 €	8.428,80 €	8.723,16 €	9.017,52 €
III	8.794,98 €	9.107,11 €	9.750,00 €			

ab 01.10.2025 (+ 3 %)	Entwicklungsstufen					
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>Entgeltgruppe</b>						
I	5.479,64 €	5.790,25 €	6.012,10 €	6.396,63 €	6.855,12 €	7.043,70 €
II	7.232,25 €	7.838,63 €	8.371,07 €	8.681,67 €	8.984,85 €	9.288,04 €
III	9.058,83 €	9.380,33 €	9.750,00 €			

ab 01.07.2026 (+ 3 %)	Entwicklungsstufen					
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>Entgeltgruppe</b>						
I	5.644,03 €	5.963,96 €	6.192,46 €	6.588,53 €	7.060,78 €	7.255,01 €
II	7.449,22 €	8.073,79 €	8.622,21 €	8.942,12 €	9.254,40 €	9.566,68 €
III	9.330,59 €	9.661,74 €	10.042,50 €			

## Anlage 2

### Vereinbarung zum Ausschluss der Rechtsfolgen aus § 4a Absatz 2 Satz 2 TVG

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren in Bezug auf die zwischen ihnen abgeschlossenen und abzuschließenden Tarifverträge weiterhin Folgendes:

1.

Die Gewerkschaft ver.di hat das Recht, für ihre Mitglieder von den Bestimmungen des TV-Ärzte Coswig und des TV-Ärzte Entgelt Coswig abweichende tarifliche Regelungen zu treffen. Dies gilt für alle Regelungsbereiche der Tarifverträge sowie die diese ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge. Diese Regelung tritt in Kraft wenn die FKH Coswig GmbH mit der Gewerkschaft ver.di eine wirkungsgleiche korrespondierende Regelung getroffen hat.

2.

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 11. Juli 2017, 1 BvR 1571/15 und andere, Rn. 178, vereinbaren die Vertragsparteien, dass die Rechtsfolgen aus § 4a Abs. 2 Satz 2 TVG (Verdrängung der Tarifverträge des Marburger Bundes bzw. von ver.di) nicht eintreten. Die FKH Coswig GmbH verpflichtet sich, dass in Tarifverträgen mit ver.di wirkungsgleiche korrespondierende Vereinbarungen getroffen werden und informiert den Marburger Bund hierüber. Diese Regelung tritt in Kraft, wenn die FKH Coswig GmbH mit der Gewerkschaft ver.di eine wirkungsgleiche korrespondierende Regelung getroffen hat.

3.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Laufzeit dieser Vereinbarung keinen Antrag im Sinne von §§ 2a Abs. 1 Nr. 6, 99 ArbGG zu stellen. Die FKH Coswig GmbH verpflichtet sich, mit ver.di eine wirkungsgleiche korrespondierende Vereinbarung zu treffen und diese dem Marburger Bund zur Kenntnis zu geben. Diese Regelung tritt in Kraft, wenn die FKH Coswig GmbH mit der Gewerkschaft ver.di eine wirkungsgleiche korrespondierende Regelung getroffen haben.

4.

Die FKH Coswig GmbH stellt sicher, dass mit allen bei ihr angestellten Ärztinnen und Ärzten, die Mitglied im Marburger Bund sind und unter den persönlichen Geltungsbereich des TV-Ärzte Coswig fallen, zukünftig nur noch Arbeitsverträge abgeschlossen werden, die eine dynamische Bezugnahme auf die zwischen ihr und dem Marburger Bund jeweils abgeschlossenen Tarifverträge enthalten.

5.

Sollten durch eine Änderung des TVG die tarifvertragliche Dispositivität (vorstehend Nr. 2) oder andere Regelungen dieser Vereinbarung (vorstehend Nr. 1, 3, 4) entfallen, undurchführbar oder eingeschränkt werden, sind die Vertragsparteien verpflichtet, eine soweit wie möglich wirkungsgleiche Vereinbarung zu treffen. Ist eine Anpassung nicht möglich, haben beide Seiten das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarungen zu Ziffer 1 bis 4. Im Übrigen beträgt die Kündigungsfrist 12 Monate zum Monatsende. Eine solche Kündigung ist frühestens zum 31. Dezember 2027 möglich.